

**Bericht
zur Verkehrsministerkonferenz der Länder am 22./23.11.2006 in Berlin**

**TOP 1.1 Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft
(VIFG)**

I. Ausgangslage:

Die Situation der Finanzierung der Bundesfernstraßen ist gekennzeichnet durch eine ständig zunehmende Unterfinanzierung im Bundeshaushalt. Verdeutlicht wird dies durch den jüngst vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorgelegten Investitionsrahmenplan (IRP) von 2006 bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur, dessen Volumen für die Bundesfernstraßen unter den gegebenen Bedingungen erst deutlich nach 2010 umsetzbar ist.

Um das Netz der Bundesfernstraßen bedarfsgerecht auszubauen und funktionsgerecht zu erhalten, werden investive Mittel in der Größenordnung von 6 Mrd. € p.a. benötigt. Im Bundeshaushalt (Entwurf 2007) sind demgegenüber für Investitionen in Ausbau und Erhalt des Bundesfernstraßennetzes lediglich ca. 4,5 Mrd. € p.a. veranschlagt. Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung ist bei fallenden Haushaltsansätzen für diesen Bereich für die kommenden Jahre keine Planungssicherheit vorhanden.

Eine Verbreiterung und Verstetigung der finanziellen Basis für die Bundesfernstraßen ist somit Voraussetzung, um das Netz der Bundesfernstraßen als einen wesentlichen Bestandteil des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern und effizient auszubauen.

Bereits im Herbst 2005 hatte die VMK in ihrem Beschluss zu TOP 2.1 – Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung – unter Punkt 3 festgehalten, dass sie folgende Maßnahmen für zeitnah umsetzbar hält:

- Zuweisung der Einnahmen aus der Lkw-Maut zweckgebunden an die VIFG, und zwar ohne Umweg über den Bundeshaushalt;
- Umbau der VIFG zu einer kreditfähigen Finanzierungsgesellschaft für Bundesfernstraßen (VIFG-BFS) und Verwendung der Einnahmen der VIFG ausschließlich für die Finanzierung von Bundesfernstraßen.

Hierzu hatte die VMK unter Punkt 4 des o.g. Beschlusses den Bund aufgefordert, die erforderlichen gesetzgeberischen Schritte zur Änderung des VIFG-Gesetzes und des Autobahnmaut-Gesetzes einzuleiten.

II. Problemlösung:

Die VIFG wird zu einer eigenständig handelnden kreditfähigen Finanzierungsgesellschaft für die Bundesfernstraßen (VIFG-BFS) weiterentwickelt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- das Eigentum der Bundesfernstraßen verbleibt beim Bund,
- die Straßenbaulast verbleibt beim Bund,
- das Prinzip der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen durch die Länder bleibt erhalten,
- die von der VIFG-BFS zu finanzierenden Projekte werden als Investitionsprogramme auf der Basis des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen vom Bund in Abstimmung mit den Ländern vorgegeben,
- die konkrete Finanzierung von Projekten erfolgt durch die VIFG-BFS eigenverantwortlich nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder.

Hierzu erhält die VIFG-BFS die Einnahmen aus der Lkw-Maut als eigenständige Finanzmittel direkt und ohne Umweg über den Bundeshaushalt. Mit Übertragung der Finanzierungsaufgabe für die Bundesfernstraßen und der Schaffung eines eigenständigen Finanzierungskreislaufes außerhalb des Bundeshaushaltes wird den Vorgaben für eine „Maastricht-neutrale“ Gestaltung bei der Aufnahme von Krediten Rechnung getragen.

Um die Geschäftsaufnahme der VIFG-BFS zum 1.1.2008 zu ermöglichen, ist vom Bund rechtzeitig Folgendes zu veranlassen:

- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Gesetzliche Zuweisung der Einnahmen aus der Lkw-Maut an die VIFG-BFS (Novellierung des § 11 des ABMG),
 - Kreditermächtigung der VIFG-BFS (Novellierung des VIFGG, Streichung des Kreditaufnahmeverbots),
- Entwicklung eines geeigneten Geschäftsmodells für die VIFG-BFS; im Einzelnen
 - Erarbeitung eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Bund und der VIFG-BFS zur Übertragung der Finanzierungsaufgaben im Bundesfernstraßenbereich und

- Erarbeitung einer Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der VIFG-BFS und den Auftragsverwaltungen für die Bundesfernstraßen in Abstimmung mit den Ländern,
- Schaffung der kaufmännischen und steuerrechtlichen Geschäftsgrundlagen der VIFG-BFS sowie ihrer personellen und materiellen Ausstattung.

Hiermit wären die Voraussetzungen gegeben, dass nach den parlamentarischen Beratungen und der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2008 die VIFG-BFS ihre künftigen Finanzierungsaufgaben ab dem 1.1.2008 aufnehmen könnte.